

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

der

Meta Wolf AG

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Meta Wolf AG („**Gesellschaft**“) zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2 Einberufung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende in schriftlicher Form oder in Textform (z. B. Telefax oder Email) an die dem Vorstand zuletzt bekannte gegebene Anschrift mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, den Tag der Absendung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In den vom Vorsitzenden als dringend erachteten Fällen kann er die Frist angemessen verkürzen und auch fermündlich einberufen.

(2) In der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und unter Beachtung der Form- und Fristenfordernisse in Abs. 1 und Abs. 2 selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats unverzüglich widerspricht. Dies umfasst auch Videokonferenzen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats leitet der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.
- (6) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- (7) Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand bei Stimmgleichheit der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Vertritt der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden, stehen ersterem im Fall des § 3 Abs. 7 Satz 2 die zwei Stimmen zu.
- (8) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.
- (9) Die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats werden in einer Niederschrift festgehalten, vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zugeleitet.

§ 4 Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen

(1) Der Vorstand darf die folgenden Arten von Geschäften nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats ausführen:

- a) Aufstellung der Jahresrahmenplanung, insbesondere des Finanz- und Investitionsplans sowie der Planung für Umsatz, Personal und die Gewinn- und Verlustrechnung;
- b) Errichtung und Aufgabe sowie Verkauf und Abwicklung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten; Erwerb, Gründung und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen mit Ausnahme des Erwerbs von Vorratsgesellschaften;
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Unternehmenspacht-, Betriebsüberlassungs-, Gewinnabführungs- oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne des § 292 AktG;
- e) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG sowie Eingehen von stillen Gesellschaften;
- f) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige und Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit strategischer Bedeutung für die Gesellschaft;
- g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Aktionären, Aufsichtsratsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs, deren Ehegatten oder Abkömmlingen sowie Gesellschaften, die von solchen Personen abhängig sind, soweit sie nicht für die Gesellschaft vom Aufsichtsrat abgeschlossen werden;
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Finanzierungsgeschäften ab einem Volumen von EUR 500.000,00 einschließlich Gewährung von Sicherheiten für konzernfremde Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen aller Art und ähnliche Versprechen außerhalb des normalen Liefer- und Leistungsverkehrs; sowie
- i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Anstellungsverträgen mit Gesamtjahresvergütung einschließlich Sondervergütungen, die EUR 100.000,00 übersteigen.

Die Zustimmungen nach den vorstehenden Buchstaben b) bis f) sind entbehrlich, soweit die betreffenden Geschäfte in den Jahresrahmenplanungen nach dem vorstehenden Buchstaben a) konkret enthalten sind.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte oder Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 5 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss sowie bei Bedarf weitere Ausschüsse entsprechend den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.

(3) Der jeweilige Ausschuss wählt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden und ein weiteres Mitglied zu seinem Stellvertreter, sofern das Gesetz oder die Geschäftsordnung des Ausschusses nichts Abweichendes bestimmt. Der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses.

(4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Übrigen gilt § 3 für Beschlussfassungen eines Ausschusses entsprechend.

(5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses, die der Aufsichtsrat für den Ausschuss erlässt.

Kranichfeld, 30.01.2023

Für den Aufsichtsrat:

Tom Wolf
Aufsichtsratsvorsitzender